

KONTROLLBLATT

Kandidatennummer: D-25-000-0

Fach: Arbeitslosenversicherung

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Prüfungsdauer

80 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

17

Beilage(n)

Keine

Maximale Punktezahl

80

Erzielte Punkte

Note

Lösungsvorschlag

Hinweise

- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosse Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen**Datum****Unterschriften**

Experte/in 1

Experte/in 2

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 1: Finanzierung (5 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung erfolgt im Ausgaben-Umlageverfahren. Die ALV wird somit durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie den Subventionen von Bund und Kantonen finanziert.

Aufgabe

Welche der nachstehenden Aussagen sind richtig oder falsch? Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.

Hinweise

Wenn kein Kreuz gesetzt wird oder zwei Kreuze gesetzt werden, gibt es keine Punkte.

Lösungsvorschlag

richtig falsch

☐☒

Die Arbeitslosenversicherung wird durch Lohnprozente finanziert. Der ALV-Beitragssatz für Arbeitnehmende beträgt 2.2%

☒☐

Der Arbeitgeber entrichtet bei einem Bruttojahreslohn von CHF 200'000.00 einen ALV-Betrag von CHF 1'630.20.

☒☐

Die Beitragspflicht endet mit Aufgabe der unselbstständigen Erwerbstätigkeit, spätestens aber bei Erreichen des AHV-Referenzalters.

☐☒

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind nur Selbstständigerwerbende.

☒☐

Arbeitnehmer/innen eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers (ANobAG) entrichten ihre Beiträge zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen an die für sie zuständige AHV-Ausgleichskasse.

Korrekturhinweis: Pro korrekt gesetztes Kreuz 1 Punkt.

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 2: Taggeld bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit (6 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Versicherte Personen, die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben unter gewissen Voraussetzungen weiterhin Anspruch auf Taggelder. Für Versicherte, welche sich bei der IV angemeldet haben, gelten spezielle Regelungen.

Frage

Welche der unten aufgeführten Antworten sind richtig? Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an.

Hinweis

Es ist nur eine Antwort richtig. Wenn kein Kreuz gesetzt wird oder zwei und mehr Kreuze gesetzt werden, gibt es keine Punkte.

Aufgabe 2.1 (1.5 Punkte)

Auf höchstens wie viele Taggelder haben arbeitslose Personen bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch?

Lösungsvorschlag

- ☐ 30 Taggelder
- ☐ 40 Taggelder
- ☒ 44 Taggelder
- ☐ 90 Taggelder

Aufgabe 2.2 (1.5 Punkte)

Während wie vielen Tagen ist die Arbeitslosenversicherung bei einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit zahlungspflichtig?

Lösungsvorschlag

- ☐ Gar nicht
- ☒ Während den ersten 3 Kalendertagen (inkl. Unfalltag)
- ☐ Während den ersten 30 Kalendertagen (inkl. Unfalltag)
- ☐ Während der ganzen Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 2: Taggeld bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit (Fortsetzung)**Aufgabe 2.3 (1.5 Punkte)**

In welchem Umfang kann eine arbeitslose Person Taggelder beziehen, wenn ihr Anspruch nach Art. 28 Abs. 1 AVIG ausgeschöpft ist, sie weiterhin zu 30% arbeitsunfähig ist und Leistungen einer Taggeldversicherung bezieht?

Lösungsvorschlag

- ☐ Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mehr
- ☐ Auf das volle Taggeld
- ☐ Auf das um 30% gekürzte Taggeld
- ☒ Auf das um 50% gekürzte Taggeld

Aufgabe 2.4 (1.5 Punkte)

Auf welches Taggeld hat eine versicherte Person Anspruch, wenn sie sich bei der IV angemeldet hat, eine Arbeitsfähigkeit von 20% ärztlich bescheinigt ist, aber sich aufgrund ihrer Behinderung nicht mehr als arbeitsfähig fühlt und deshalb nicht bereit ist, eine Arbeit anzunehmen?

Lösungsvorschlag

- ☒ Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung
- ☐ Auf das volle Taggeld
- ☐ Auf das um 50% gekürzte Taggeld
- ☐ Auf das um 80% gekürzte Taggeld.

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 3: Sanktionen (6 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Die Arbeitslosenversicherung sieht für bestimmte Fälle Sanktionen vor, indem so genannte Einstelltage verfügt werden.

Aufgabe 3.1 (4 Punkte)

Geben Sie alle Tatbestände an, für welche die kantonale Amtsstelle eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung verfügen muss.

Lösungsvorschlag

- *sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht*
- *die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch sein Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht*
- *unwahre oder unvollständige Angaben gegenüber der kantonalen Amtsstelle oder RAV gemacht oder in anderer Weise die Auskunft- oder Meldepflicht verletzt hat)*
- *während der Planungsphase eines Projektes Taggelder bezog (Art. 71a Abs. 1) und nach Abschluss der Planungsphase aus eigenem Verschulden keine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.*

Beurteilungskriterium

<i>4 Punkte</i>	<i>Alle vier der obigen Antworten</i>
<i>3 Punkte</i>	<i>Drei der obigen Antworten</i>
<i>2 Punkte</i>	<i>Zwei der obigen Antworten</i>
<i>1 Punkt</i>	<i>Eine der obigen Antworten</i>
<i>0 Punkte</i>	<i>Keine der obigen Antworten</i>

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 3: Sanktionen (Fortsetzung)

Aufgabe 3.2 (2 Punkte)

Ab wann beginnt die Vollzugsfrist für eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung (Einstellungsfrist) zu laufen?

Lösungsvorschlag

Am ersten Tag (0.5 Punkte) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die versicherte Person aus eigenem Verschulden arbeitslos geworden ist (0.5 Punkte) oder am ersten Tag (0.5 Punkte) nach der Handlung oder Unterlassung, derentwegen sie verfügt wird (0.5 Punkte).

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 4: Höchstzahl der Taggelder (6 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Die Höchstzahl der Taggelder bestimmt sich nach dem Alter der versicherten Person, der Dauer der zurückgelegten Beitragszeit, der Unterhaltspflicht und dem allfälligen Bezug einer Invalidenrente.

Aufgabe

Wie viele Taggelder können in den jeweiligen Fällen maximal bezogen werden? Kreuzen Sie die korrekte Höchstzahl der möglichen Taggelder innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug an.

Hinweis

Es gibt nur eine richtige Antwort. Wenn kein Kreuz gesetzt wird oder zwei resp. mehrere Kreuze gesetzt werden, gibt es keine Punkte.

Lösungsvorschlag

Höchstzahl an Taggelder	90	200	260	400	520
Ohne Unterhaltspflichten, 22 Jahre alt und 17 Monate Beitragszeit		X			
Mit Unterhaltspflichten, 50 Jahre alt und 23 Monate Beitragszeit				X	
Ohne Unterhaltspflichten, 21 Jahre alt, 24 Monate Beitragszeit und Invalidenrente mit einem Invaliditätsgrad von 70%.		X			
Mit Unterhaltspflichten, 58 Jahre alt, keine Beitragszeit, dafür Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit wegen Krankheit.	X				
Ohne Unterhaltspflichten, 58 Jahre alt, 22 Monate Beitragszeit					X
Mit Unterhaltspflichten, 60 Jahre alt und 15 Monate Beitragszeit			X		

Korrekturhinweis: Je richtige Zuordnung 1 Punkt

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 5: Dauer der Rahmenfristen (10 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

In der Arbeitslosenversicherung gelten grundsätzlich zweijährige Rahmenfristen, sowohl für die Erfüllung der Beitragszeit wie auch für den Leistungsbezug. Jedoch gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz und in gewissen Konstellationen sieht Gesetz und Verordnung längere Rahmenfristen vor.

Aufgabe

Ergänzen Sie die folgenden Aussagen mit dem zutreffenden Datum oder der zutreffenden Zahl.

- 5.1 Annette Meier meldet sich am 01.09.2025 beim RAV zum Taggeldbezug an. Sie hatte zuletzt vom 01.01.2020 bis 31.07.2024 bei einer Versicherung mit einem Beschäftigungsgrad von 60% gearbeitet und das Arbeitsverhältnis nach der Geburt Ihres Kindes aufgelöst, da sie sich der Erziehung ihres einzigen Kindes vom 01.08.2024 bis 31.08.2025 gewidmet hat. Ihre Rahmenfrist für die Beitragszeit dauert vom _____ bis _____.
- 5.2 Stephan Müller meldet sich am 01.10.2025 beim RAV zum Taggeldbezug an. Im Anschluss an eine unselbstständige Erwerbstätigkeit, welche bis am 30.06.2024 dauerte, übte er zuletzt vom 01.07.2024 bis 31.08.2024 eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt in diesem Fall am _____ und dauert bis _____.
- 5.3 Max Steiner, mit Geburtsdatum 12.06.1963, meldet sich am 01.08.2025 beim RAV zum Taggeldbezug an. Er hatte zuletzt vom 01.01.2018 bis 31.07.2025 gearbeitet und ist ab 01.08.2025 arbeitslos. Die Arbeitslosenkasse bejaht den Anspruch und eröffnet die Rahmenfrist für den Leistungsbezug, welche vom _____ bis _____ dauert. Max Steiner hat dabei Anspruch auf insgesamt _____ Taggelder.
- 5.4 Fritz Müller, mit Geburtsdatum 11.11.1986, mit Kindern im Alter von 12 und 15 Jahren, meldet sich am 01.07.2025 beim RAV zum Taggeldbezug an. Er arbeitete zuletzt vom 01.03.2017 bis 31.10.2024. Vom 01.01.2025 bis am 31.05.2025 war Fritz Müller wegen einem Unfall zu 100% arbeitsunfähig. Er ist seit dem 01.07.2025 zu 50% arbeitsfähig und macht Arbeitslosenentschädigung geltend. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit dauert vom _____ bis _____. Er hat Anspruch auf _____ Taggelder.

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 5: Dauer der Rahmenfristen (Fortsetzung)**Lösungsvorschlag**

- 5.1 Annette Meier meldet sich beim RAV zum Taggeldbezug an und macht ab dem 01.09.2025 Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend. Sie hatte zuletzt vom 01.01.2020 bis 31.10.2023 bei einer Versicherung mit einem Beschäftigungsgrad von 60% gearbeitet und das Arbeitsverhältnis nach der Geburt Ihres Kindes aufgelöst, da sie sich der Erziehung ihres einzigen Kindes vom 01.08.2024 bis 31.08.2025 gewidmet hat. Ihre Rahmenfrist für die Beitragszeit dauert vom **01.09.2021** (1 Punkt) bis **31.08.2025** (1 Punkt).
- 5.2 Stephan Müller meldet sich am 01.10.2025 beim RAV zum Taggeldbezug an. Im Anschluss an eine unselbstständige Erwerbstätigkeit, welche bis am 30.06.2024 dauerte, übte er zuletzt vom 01.07.2024 bis 31.08.2024 eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt in diesem Fall am **01.08.2023** (1 Punkt) und dauert bis **30.09.2025** (1 Punkt).
- 5.3 Max Steiner, mit Geburtsdatum 12.06.1963, meldet sich am 01.08.2025 beim RAV zum Taggeldbezug an. Er hatte zuletzt vom 01.01.2018 bis 31.07.2025 gearbeitet und ist ab 01.08.2025 arbeitslos. Die Arbeitslosenkasse bejaht den Anspruch und eröffnet die Rahmenfrist für den Leistungsbezug, welche vom **01.08.2025** (1 Punkt) bis **30.06.2028** (1 Punkt) dauert. Max Steiner hat dabei Anspruch auf insgesamt **640** (1 Punkt) Taggelder.
- 5.4 Fritz Müller, mit Geburtsdatum 11.11.1986, mit Kindern im Alter von 12 und 15 Jahren, meldet sich am 01.07.2025 beim RAV zum Taggeldbezug an. Er arbeitete zuletzt vom 01.03.2017 bis 31.10.2024. Vom 01.01.2025 bis am 31.05.2025 war Fritz Müller wegen einem Unfall zu 100% arbeitsunfähig. Er ist seit dem 01.07.2025 zu 50% arbeitsfähig und macht Arbeitslosenentschädigung geltend. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit dauert vom **01.07.2023** (1 Punkt) bis **30.06.2025** (1 Punkt). Er hat Anspruch auf **260** (1 Punkt) Taggelder.

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 6: Kurzarbeitsentschädigung (9 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Das Unternehmen Lorex Montres SA, mit Sitz in Biel (Kanton Bern) produziert Luxusuhren und muss aufgrund eines wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfalls für eine Abteilung Kurzarbeitsentschädigung geltend machen.

Aufgabe 6.1 (5 Punkte)

Für welche der folgenden Mitarbeitenden der Abteilung kann die Lorex Montres SA grundsätzlich Kurzarbeitsentschädigung geltend machen. Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an. Es ist nur eine Antwort richtig.

Lösungsvorschlag

	Anspruch	Kein Anspruch
Lilian Schwab Leiterin Qualitätsmanagement (ohne HR-Eintrag) Jahrgang 1975	X	
Rolf Hässig Teamleiter Produktion Ehegatte der alleinigen Besitzerin und Verwaltungsratspräsidentin des Unternehmens Jahrgang 1978		X
Solène Chanel Uhrmacherin Grenzgängerin, wohnhaft in Frankreich Jahrgang 1983	X	
Tom Kyburg Lernender Uhrmacher EFZ Jahrgang 2006		X
Cassandra Stauffer Aushilfe Verpackung Jahrgang 1958		X

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 6: Kurzarbeitsentschädigung (Fortsetzung)

Aufgabe 6.2 (4 Punkte)

Bei welcher Vollzugsbehörde und in welchem Kanton muss das Unternehmen Lorex Montres SA die Kurzarbeitsentschädigung voranmelden. Welche Friste(n) gelten für die Voranmeldung? Nennen Sie auch die gesetzlichen Grundlagen.

Lösungsvorschlag

*Die Lorex Montres SA muss die KAE bei der kantonalen Amtsstelle (1 Punkt) vom Kanton Bern (1 Punkt) geltend machen. Die Kurzarbeit muss mindestens 10 Tage vor Beginn vorangemeldet werden. (1 Punkt)
Art. 36 AVIG Abs. 1 / Art. 58 AVIV (1 Punkt)*

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 7: Rahmenfrist / Höchstanspruch/ Sanktion (17 Punkte)

Erzielte Punkte

Sachverhalt

Michel Keller, Schweizer Bürger, geboren am 25.06.1969, ist Vater einer 22-jährigen Tochter, die Betriebswirtschaftslehre studiert, und eines 35-jährigen Sohnes. Von 2002 bis Ende 2023 lebte und arbeitete er in Toronto, Kanada. Sein Arbeitsverhältnis bei der Kanada United Bank beendete er per 31.12.2023, um in die Schweiz zurückzukehren. Am 15.01.2024 reiste Michel Keller in die Schweiz ein und fand bereits auf den 01.03.2024 eine neue Vollzeitstelle bei der Raiffstahl Bank. Diese Anstellung kündigte er jedoch am 15.05.2025 fristlos, dies ohne Zusicherung einer neuen Arbeitsstelle. Am 21.05.2025 meldete er sich beim RAV an, um Taggelder der Arbeitslosenversicherung zu beantragen. Er machte keine Angaben zu den Gründen seiner fristlosen Kündigung.

Aufgabe 7.1 (2 Punkte)

Von wann bis wann dauert die Rahmenfrist für die Beitragszeit (RFB) und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug (RFL)?

Lösungsvorschlag

RFB 21.05.2023 – 20.05.2025 (1 Punkt)

RFL 21.05.2025 – 20.05.2027 (1 Punkt)

Aufgabe 7.2 (3 Punkte)

Wie viele Taggelder kann Michel Keller während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug maximal beziehen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Lösungsvorschlag

260 Taggelder (1 Punkt)

Er hat weniger als 18 Monate Beitragszeit (1 Punkt)

Art. 27 Abs. 2 Bst. a. AVIG (1 Punkt)

Aufgabe 7.3 (2 Punkte)

Wer ist für den Erlass einer Verfügung wegen der Selbstkündigung zuständig? Nennen Sie die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Lösungsvorschlag

Die Arbeitslosenkasse ist für den Erlass der Verfügung zuständig (1 Punkt)

Art. 30 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AVIG (1 Punkt)

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 7: Rahmenfrist / Höchstanspruch/ Sanktion (Fortsetzung)**Aufgabe 7.4 (3 Punkte)**

In welchem Umfang (Einstellhöhe) muss die zuständige Vollzugsstelle eine Sanktion vornehmen? Begründen Sie die Antwort und nennen Sie die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Lösungsvorschlag

Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung muss im schweren Verschulden (31-60 Tage) erfolgen (1 Punkt) da es sich um eine Selbstkündigung ohne Zusicherung einer neuen Arbeitsstelle handelt (1 Punkt) Art. 45 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 Bst. a AVIG (1 Punkt)

Aufgabe 7.5 (3 Punkte)

Michel Keller stellt bei der zuständigen Amtsstelle ein Gesuch, um 90 Taggelder für den Aufbau einer selbständigen Tätigkeit (Planungsphase) zu erhalten. Wie beurteilen Sie das Gesuch von Michel Keller auf die Unterstützung der ALV für den Aufbau dieser selbständigen Tätigkeit? Begründen Sie ihre Antwort und nennen Sie die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Lösungsvorschlag

Dem Gesuch kann nicht entsprochen werden (1 Punkt) da er seine Arbeitslosigkeit selbstverschuldet hat (1 Punkt) Art. 71b Abs. 1 Bst. a AVIG (1 Punkt)

Erweiterung des Sachverhalts

Der 35-jährige Max Keller, Schweizer Bürger und Sohn von Michel Keller, meldet sich am 01.07.2025 beim RAV zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Er kann zwei Arbeitsverhältnisse nachweisen: Eine Anstellung als Arbeitnehmer in Norwegen vom 15.10.2020 bis 31.10.2023 sowie eine befristete Anstellung in Aarau vom 01.05.2024 bis 30.06.2025.

Aufgabe 7.6 (4 Punkte)

Wie viel Beitragszeit kann Max Keller innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug nachweisen, respektive angerechnet werden? Begründen Sie ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

*Max Keller kann insgesamt 18 Monate Beitragszeit nachweisen (1 Punkt)
Das AV in Norwegen wird innerhalb der RFB (01.07.2023-30.06.2025) angerechnet, da Max Keller zuletzt in der Schweiz gearbeitet hat (1 Punkt), es sich um ein EFTA-Land handelt (1 Punkt) und Max Keller Schweizer Bürger ist (1 Punkt)*

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 8: Insolvenzentschädigung (11 Punkte)

Erzielte Punkte

Sachverhalt

Die Automatik Export AG mit Sitz in Murten (FR) geriet aufgrund der von den USA verhängten Importzölle in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, da die Exporte in die USA stark zurückgingen. Infolgedessen musste das Unternehmen am 1. Juni 2025 Konkurs anmelden. Die Mitarbeitenden haben bis Ende Mai 2025 gearbeitet, jedoch konnte der Betrieb die Löhne nur bis und mit Ende Februar 2025 bezahlen. Der 13. Monatslohn wird üblicherweise immer im November für das gesamte Jahr ausbezahlt. Folgende Mitarbeitende waren im Unternehmen angestellt.

Mitarbeiter/in	Geburtsdatum	Stellung im Betrieb
Jara Stoffel	24.02.1982	Geschäftsführerin und Inhaberin des Unternehmens
Tim Stoffel	18.02.1980	Mitarbeitender Ehegatte der Inhaberin
Mogli Küpfer	14.10.1969	Buchhaltung / Administration
Regina Gempeler	19.12.1973	Produktion
Lorna Fritsch	16.09.2007	Lernende
Erkan Furkan	12.06.1958	Aushilfe Produktion

Aufgabe 8.1 (3 Punkte)

Welche Mitarbeitenden haben keinen Anspruch auf Insolvenzentschädigung? Begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

Jara Stoffel (0.5 Punkte) Inhaberin/arbeitgeberähnliche Stellung (0.5 Punkte)
Tim Stoffel (0.5 Punkte) Mitarbeitender Ehegatte (0.5 Punkte)
Erkan Furkan (0.5 Punkte) AHV Referenzalter erreicht (0.5 Punkte)

Aufgabe 8.2 (4 Punkte)

Wie hoch ist der Insolvenzentschädigungsanspruch von einer anspruchsberechtigten Mitarbeiterin. Berechnen Sie den Betrag unter Berücksichtigung ihres Monatslohns von CHF 7'500.00 sowie ihres vertraglichen Anspruchs auf einen 13. Monatslohn. Zeigen Sie den vollständigen Lösungsweg und Zeitraum auf. Ferien und allfällige Mehrstunden sind nicht zu berücksichtigen.

Lösungsvorschlag

3 x CHF 7'500.00 = 22'500.00 (1 Punkt) für März – Mai 2025 (1 Punkt)
Anteilmässiger 13 ML: 4 x 625.00 (1/12 von 7'500.00) = CHF 2'500.00 (1 Punkt) für Februar – Mai 2025 (1 Punkt)

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 8: Insolvenzentschädigung (Fortsetzung)

Aufgabe 8.3 (2 Punkte)

Wie viele und welche Warte- oder Karenztage müssen die anspruchsberechtigten Mitarbeitenden bei der Insolvenzentschädigung bestehen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

Keine (1 Punkt) Bei der Insolvenzentschädigung gibt es keine Warte- oder Karenztage (1 Punkt)

Aufgabe 8.4 (2 Punkte)

Wo und mit welcher Verwirkungsfrist muss die Insolvenzentschädigung geltend gemacht werden?

Lösungsvorschlag

Der Anspruch muss spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses im Handelsamtsblatt geltend gemacht werden (1 Punkt)

Die Insolvenzentschädigung muss bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse am Sitz des Unternehmens geltend gemacht werden (Öffentliche Arbeitslosenkasse Kanton Freiburg) (1 Punkt)

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

**Aufgabe 9: Arbeitslosenentschädigung / Abgangsentschädigung
(10 Punkte)**

Erzielte Punkte

Sachverhalt

Alphonsa Frischknecht, geboren am 11.11.1973, verheiratet und Mutter von drei erwachsenen Kindern, wohnt in Solothurn und arbeitete seit 1995 beim Kanton Solothurn als Fachangestellte. Infolge einer Reorganisation des Amtes für Wirtschaft und Arbeit wurde ihre Vollzeitstelle vom Arbeitgeber am 28.11.2024 unter Einhaltung der 6-monatigen Kündigungsfrist per 31.05.2025 beendet. Sie verdiente im Jahr 2024 CHF 8'500.00 und im Jahr 2025 CHF 8'600.00 je Monat sowie zusätzlich den 13. Monatslohn. Bei ihrem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis wird ihr gemäss den kantonalen Vorgaben eine Abgangsentschädigung von 10 Monatslöhnen à CHF 8'600.00 ausbezahlt. Auf die Abgangsentschädigung besteht jedoch kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Alphonsa Frischknecht meldet sich während der Kündigungsfrist, am 03.01.2025, persönlich beim RAV zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an und sucht eine Vollzeitstelle.

Aufgabe 9.1 (3 Punkte)

Ab welchem Tag hat Alphonsa Frischknecht Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Zeigen Sie den vollständigen Lösungsweg auf und begründen Sie die Antwort.

Lösungsvorschlag

Sie hat Anspruch ab dem 01.06.2025 (1 Punkt)

Die Abgangsentschädigung beträgt CHF 86'000.00 (1 Punkt) und wird nicht angerechnet, da dieser Betrag den Freibetrag von CHF 148'000.00 nicht übersteigt. (1 Punkt)

Aufgabe 9.2 (5 Punkte)

Bestimmen Sie den (monatlichen) versicherten Verdienst sowie das Bruttotaggeld. Zeigen Sie den Lösungsweg auf.

Lösungsvorschlag

$5 \times \text{CHF } 9'316.65 \text{ (} 8'600.00 : 12 \times 13 \text{)} = \text{CHF } 46'583.25 \text{ (1 Punkt)}$

$1 \times \text{CHF } 9'208.35 \text{ (} 8'500.00 : 12 \times 13 \text{)} = \text{CHF } 9'208.35 \text{ (1 Punkt)}$

$= \text{CHF } 55'791.60 : 6 = \text{versicherter Verdienst von CHF } 9'299.00 \text{ (1 Punkt)}$

Der Durchschnitt der letzten 6 ist höher als derjenige der letzten 12 Monate (1 Punkt)

$\text{CHF } 9'299.00 : 21,7 \times 70\% = \text{CHF } 299.95 \text{ (1 Punkt)}$

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D-25-000-0

**Aufgabe 9: Arbeitslosenentschädigung / Abgangsentschädigung
(Fortsetzung)**

Aufgabe 9.3 (2 Punkte)

Von wann bis wann dauert die Rahmenfrist für die Beitragszeit und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Lösungsvorschlag

RFB 01.06.2023 bis 31.05.2025 (1 Punkt)

RFL 01.06.2025 bis 31.05.2027 (1 Punkt)